

Hygieneplan der Staatlichen Regelschule Schwarza

für die Wiederaufnahme des Schulbetriebes, gültig ab dem 02.11.2020

1. Grundlagen

- Vorgaben des TMBJS zur Erstellung von Hygieneplänen
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und Ausbildungseinrichtungen
- Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb ([ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#)) vom 31.08.2020 sowie die dazugehörige Ergänzungen bzw. Folgeverordnungen

Der Corona-Hygieneplan der Staatlichen Regelschule Schwarza greift die erlassenen Hygienemaßnahmen auf und wird an die aktuellen Bedarfe regelmäßig angepasst. Er gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden aufhalten ab dem 02.11.2020.

2. Allgemeine Regeln

- Händewaschen vor dem Unterricht und regelmäßig während des Tages (mit Seife für 20-30 Sekunden), Flüssigseife, Handcreme und Einmal-Handtücher stehen zur Verfügung, über den Waschbecken hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen
- Abstand halten - mindestens 1,5m
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes (Haupteingang = Eingang / kleiner Schulhof = Ausgang)
- Die vordere Treppe wird zum Hochgehen benutzt, die hintere Treppe zum Hinuntergehen.
- Tragen einfacher Schutzmasken / Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) bei Betreten der Schule, auf den Gängen im Haus, beim Toilettengang und bei Anreise im öffentlichen Nahverkehr - Lockere Schaltücher sind nicht ausreichend.
- Das korrekte Tragen einer MNB wird in einer ges. Belehrung am 1. Schultag und wiederkehrend nach Bedarf erklärt.
- Beim Schulsport entscheidet der Lehrer, wann das Tragen einer MNB notwendig ist.
- Abnehmen des MNB im Unterricht (solange Stufe grün gilt)
- MNB sind vom Schüler mitzubringen oder können in der Schule kostenpflichtig erworben werden.
- Aufbewahrung der MNB für die Zeit ohne Maske in einem geeigneten Behältnis, Waschen bei 60°

3. Situation in den Klassenräumen/ Pausen

- regelmäßiges Durchlüften des Raumes
 - vor Beginn des Unterrichts und nach Unterrichtsschluss - gründliche Raumlüftung durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten)
 - weitere Stoßlüftung in jeder Pause und zur Hälfte der Unterrichtsstunde
 - Hinweise zum effektiven Lüften hängen in allen Klassenräumen aus.

- tägliche Reinigung der Fußböden, Tische, Türklinken, Lichtschalter und ähnlicher Bereiche
- zusätzlich Tisch- und Klinkendesinfektion nach Bedarf zwischendurch
- Vermeidung der gemeinsamen Benutzung von Gegenständen (Bücher, Stifte, etc...)
- Toilettengang nur einzeln, bevorzugt während des Unterrichts und mit MNB
- Die Pausen werden versetzt, nach Klassenstufen gestaffelt durchgeführt.
- **02.11. - 30.11.2020**: In der Zeit des Lockdowns finden keine Arbeitsgemeinschaften, kein Hausaufgabenzimmer und kein Wahlsport statt.

4. Betretungs-und Teilnahmeverbot

Die Schule nicht betreten dürfen:

- Personen, die positiv auf SARs-CoV-2 getestet wurden
- Personen, die Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten
- Personen, die aus einem Risikogebiet anreisen (14 Tage)
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19 Infektion (Geruchs- und Geschmackverlust, Fieber, Atemnot, Husten)
- Schüler, die während des Schultages die o.g. Symptome zeigen, werden isoliert und müssen unverzüglich abgeholt werden
- **02.11. - 30.11.2020**: schulfremde Personen und Eltern, ausgenommen sind Mitarbeiter des Schulamtes, der Schulverwaltung und Handwerker

Die Schule darf wieder betreten werden:

- 10 Tage nach Symptombeginn
- 48 Stunden nach Symptomfreiheit
- 14 Tage nach letztmaligem Kontakt zu einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person
oder
- nach dem Nachweis eines negativen Testergebnisses
- einem ärztlichen Attest, das die Unbedenklichkeit der Symptome bescheinigt

5. Kontaktnachverfolgung

- Dokumentation von Kontakten zum Nachverfolgen von Infektionsketten (bis 30.11.2020 wegen des Betretungsverbotes nicht notwendig)

6. Schutz besonders gefährdeter Gruppen

- Befreiung vom Präsenzunterricht ist für besonders gefährdete Schüler und Lehrer nach ärztlichem Attest möglich. Individuelle Absprachen erfolgen.

M. Mai
Schulleiterin